

Reglement Kinderbetreuung in der Tagesfamilienbetreuung

Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Betreuungsperson und der Betreuungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten

1 Grundsätze

Das Betreuungsangebot steht Kindern von 3 Monaten bis Erreichung Ende Schulpflicht offen.

1.1 Im Zentrum steht das Wohl des Kindes

Die Betreuungsperson ist für das Kind vertraut, verlässlich und verfügbar. Sie gibt dem Kind Geborgenheit und begleitet und unterstützt es in seiner Entwicklung mit Feinfühligkeit und Geduld. Für eine gelingende Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson braucht es Kontinuität und ein Minimum an regelmässiger Betreuungszeit. Wichtig ist ebenso die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson, geprägt von Verständnis sowie Bereitschaft, einen gemeinsamen Weg zu finden. In der Zusammenarbeit liegt der gemeinsame Fokus auf dem Wohl des Kindes. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung zur Überprüfung der Betreuungssituation statt.

1.2 Begleitung des Betreuungsverhältnisses

Die Vermittlung begleitet das Betreuungsverhältnis. Sie ist die Drehscheibe zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungsperson und dem Verein. Sie berät und unterstützt die Betreuungsperson und die Erziehungsberechtigten und leitet die gemeinsamen Gespräche. Sie ist die Vorgesetzte der Betreuungsperson. Ihr fachliches Handeln ist am Wohl des Kindes ausgerichtet.

2 Aufnahme und Vermittlung

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars. Das Formular kann bei der Vermittlung od. auf der Homepage (www.kinderbetreuung-sursee.ch) bezogen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der schriftlichen Anmeldung beginnt die Vermittlung.

2.2 Abklärung und Vermittlung

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind. Für die Abklärung und Vermittlung werden einmalige Vermittlungsgebühren gem. Tarifliste in Rechnung gestellt.

2.3 Abklärung und Übernahme von privaten Betreuungsverhältnissen

Bereits bestehende Betreuungsverhältnisse können auf beiderseitigen Wunsch der Erziehungsberechtigten und der selbständig erwerbstätigen Betreuungsperson vom Verein Kinderbetreuung Region Sursee übernommen werden. Die Betreuungspersonen werden gemäss den Qualitätsstandards des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee und von kibesuisse abgeklärt. Für die Anstellung von bisher

selbständig erwerbstätigen Betreuungspersonen gelten die gleichen Anforderungen wie für neue Betreuungspersonen.

2.4 Persönliche Ausführung der Tätigkeit durch die Betreuungsperson

Die Betreuungsperson verpflichtet sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen (OR Art. 321).

Nur in Ausnahmesituationen und in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung sind Vertretungen innerhalb des Vereins möglich.

Die Vermittlung ist bemüht die Betreuung während einer längeren Abwesenheit durch Krankheit, Unfall oder Mutterschaft der Betreuungsperson zu organisieren.

3 Eingewöhnung und Betreuung

3.1 Eingewöhnung

Die Betreuungsperson, die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung planen die Übergangs- und Eingewöhnungszeit gemeinsam und verbindlich. Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohle des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei im Beisein einer Bezugsperson des Kindes. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt bzw. die Betreuungsperson wird dafür entlohnt. (Beiblatt Eingewöhnungszeit)

3.2 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Tagesfamilie mehr Sicherheit, Stabilität im Tagesablauf und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten. Es gilt eine Mindestbetreuungszeit von einem halben Tag respektive vier Stunden pro Woche für Vorschulkinder. Für Primarschulkinder gelten individuelle Abmachungen. Unregelmässig betreute Kinder werden mindestens einmal pro Woche betreut, um die Vertrautheit mit der Betreuungsperson aufzubauen und zu festigen. Die maximale Betreuungszeit pro Tag beträgt nicht mehr als elf Stunden. Wenn das Kind in der Tagesfamilie übernachtet, kann die maximale Betreuungszeit überschritten werden.

Der Betreuungsumfang/die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Erziehungsberechtigten und des Vereins vereinbart und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Sie sind verbindlich.

Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei der Betreuungsperson. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt, an dem das Kind die Tagesfamilie verlassen hat (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabe, inkl. Austausch wichtigster Informationen, beträgt maximal 15 Minuten und findet im Eingangsbereich statt.

Erziehungsberechtigte und Tagesfamilie sprechen sich ab, wie die Information bei einem Notfall aussehen soll.

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten besprochen und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

Kleider, Medikamente, Babynahrung, Windeln werden durch die Erziehungsberechtigten mitgebracht.

Reisebett, Tischsitz usw. werden durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt, falls nicht bereits bei der Tagesfamilie vorhanden.

3.3 Mittagsbetreuung / Übernachtung

Die Betreuung, die nur über Mittag stattfindet (Mittagsbetreuung) ist ausschliesslich für Kindergarten- und Schulkinder möglich.

Übernachtungen in der Tagesfamilie sind in Ausnahmefällen möglich (z.B.: wenn Erziehungsberechtigte Schichtarbeit leisten oder zu ihrer punktuellen Entlastung). Sie erfolgen immer in Absprache mit der Betreuungsperson. In diesem Fall kann die maximale tägliche Betreuungszeit überschritten werden. Die Übernachtungen (Schlafenszeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens) werden pauschal gemäss Tarifliste verrechnet und vergütet. Muss das Kind während der Nacht betreut werden, werden die zusätzlichen Stunden erfasst und verrechnet.

3.4 Kurzfristige Absenzen des Tageskindes

Als kurzfristige Abwesenheit gilt die Dauer von 1-2 Tagen (z.B. Schulausflug, etc.), ansonsten gilt die Ferienregelung.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, mind. 3 Tage im Voraus.

Bei Erwerbsarbeit der Erziehungsberechtigten auf Abruf, können im gegenseitigen Einvernehmen spezielle Abmachungen getroffen werden und werden in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

3.5 Krankheit/Unfall des Tageskindes

Über kurzfristige Absenzen bei Krankheit/Unfall des Tageskindes, informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag.

Bei länger dauernder Krankheit/Unfall muss die Vermittlung informiert werden.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen (z.B. hohem Fieber/Ansteckungsgefahr, etc.). Falls aber für das Tageskind und die Tagesfamilien eine Betreuung zumutbar ist, kann die Betreuung nach Absprache stattfinden.

Der erste Abwesenheitstag infolge Krankheit/Unfall wird immer gem. vereinbarter Betreuungszeit in Rechnung gestellt. Bei Krankheit od. Unfall von mehr als 3 Tagen, muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

3.6 Gesundheitliche Probleme des Tageskindes

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson und die Vermittlung über gesundheitliche Probleme des Kindes (Krankheiten, Medikamente, Diäten, etc.).

Soll die Betreuungsperson dem Kind während der Betreuungszeiten Medikamente verabreichen, lässt sie sich von den Erziehungsberechtigten mittels Formulars „Vollmacht zur Verabreichung von Medikamenten“ dazu ermächtigen.

3.7 Ferien des Tageskindes

In der Regel werden Tageskinder auch während der Schulferien von der Tagesfamilie betreut.

Nimmt die Familie mehr als 4 Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Betreuungsperson und die Vermittlung möglichst frühzeitig, mind. 4 Wochen im Voraus, über den Zeitpunkt und die Dauer der geplanten Ferien, anderer Abwesenheiten (z.B. Klassenlager, etc.) oder zusätzliche Betreuungszeiten.

3.8 Unentschuldigte Absenz/Verspätete Abmeldung des Tageskindes

Werden anhand der geplanten Betreuungszeiten in Rechnung gestellt.

3.9 Krankheit/Unfall der Erziehungsberechtigten

Kommt das Tageskind infolge Krankheit der Erziehungsberechtigten nicht zur Tagesfamilie, informieren die Erziehungsberechtigten die Betreuungsperson möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag.

Der erste Abwesenheitstag infolge Krankheit/Unfall der Erziehungsberechtigten wird immer gem. vereinbarter Betreuungszeit in Rechnung gestellt. Bei Krankheit od. Unfall der Erziehungsberechtigten von mehr als 3 Tagen, muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

3.10 Abwesenheit der Betreuungsperson durch Krankheit od. Unfall

Kann die Betreuungsperson wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, informiert sie möglichst frühzeitig, spätestens bis 7:00 Uhr am aktuellen Betreuungstag die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung.

Falls aber für die Tagesfamilien und das Tageskind eine Betreuung zumutbar ist, kann die Betreuung nach Absprache stattfinden.

Wenn die Betreuungszeiten wegen Abwesenheit der Betreuungsperson nicht geleistet wurden, werden sie den Erziehungsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

3.11 Abwesenheit der Betreuungsperson durch Mutterschaft

Die Tagesmutter ist aufgefordert, die Erziehungsberechtigten und die Vermittlung frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren. Die Vermittlung bemüht sich zusammen mit den Erziehungsberechtigten während dem Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen die Betreuung zu organisieren.

3.12 Kurzfristige Absenzen der Betreuungsperson

Als kurzfristige Abwesenheit gilt die Dauer von 1-2 Tagen, ansonsten gilt die Ferienregelung.

Die Betreuungsperson informiert die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig, mind. 3 Tage im Voraus.

3.13 Ferien der Betreuungsperson

Die Betreuungsperson hat Anrecht auf mindestens vier bzw. fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr und auf mindestens zwei zusammenhängende Ferienwochen (bei unterjährigem Betreuungsverhältnis gilt der Anspruch pro rata). Die Betreuungsperson gibt den Erziehungsberechtigten und der Vermittlung den Zeitpunkt und die Dauer ihrer Ferien möglichst frühzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus, bekannt. Die Ferienentschädigung ist im Tarif einberechnet und wird den Betreuungspersonen als prozentmässiger Anteil des Stundenlohnes bezahlt.

3.14 Erziehungspartnerschaft (Probezeit-/Standortgespräch)

Die Betreuungsperson unterstützt und fördert die Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes in Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten. Eine transparente und respektvolle Zusammenarbeit ist wichtig, damit sich das Kind in der Tagesfamilie wohl fühlt. Nach der Probezeit, sowie auch jährlich, findet ein gemeinsames Gespräch mit der Tagesfamilie und der Erziehungsberechtigten statt, welches von der Vermittlung geleitet wird. Das Gespräch dient dazu, gemeinsam den Blick auf die Entwicklung des Kindes zu richten, die fördernden Aspekte der Erziehungspartnerschaft zu würdigen und allfällige Schwierigkeiten oder Probleme zu erkennen und zu lösen. Auch ausserhalb dieser Termine können und sollen kritische Entwicklungen von allen Beteiligten frühzeitig angesprochen werden.

4 Änderungen im Betreuungsumfang und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im beiderseitigen Einvernehmen von Betreuungsperson und Erziehungsberechtigten vereinbart werden. Eine längere oder dauerhafte Änderung des Betreuungsumfanges und / oder der Betreuungszeiten ist der Vermittlung mindestens 2 Monate im Voraus mitzuteilen. Die Betreuungsvereinbarung wird entsprechend angepasst. Änderungen des Betreuungsumfanges führen zu entsprechenden zusätzlichen bzw. reduzierten Betreuungskosten. Das Formular kann bei der Vermittlung od. auf der Homepage (www.kinderbetreuung-sursee.ch) bezogen werden.

Änderungen von Betreuungsvereinbarungen sind nur 1-mal pro Jahr kostenfrei möglich. Weitere Änderungen des Betreuungsumfanges werden mit CHF 35.- in Rechnung gestellt. Als Ausnahmen gelten Mutterschaft, Arbeitsplatzverlust, Krankheit.

Kündigungsabsichten besprechen Erziehungsberechtigte wie auch die Betreuungsperson so früh wie möglich miteinander und mit der Vermittlung. Das ermöglicht, den Übergang des Kindes in eine neue Situation und den Abschied von der Tagesfamilie sorgfältig zu gestalten.

Die Betreuungsvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats kündbar. Die Kündigung hat schriftlich an die Vermittlung zu erfolgen.

Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von der Betreuungsperson betreuen lassen, werden die vereinbarten Betreuungszeiten (Durchschnitt der vergangenen 3 Monate) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor, die Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. nicht bezahlte Rechnungen, mehrmaliges und unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes, Nichteinhalten der Bring- und Holzeiten, respektloses Verhalten gegenüber Betreuungspersonen, fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit, schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten des Tageskindes, etc.).

5 Verträge, Versicherungen, Administration

Der Verein schliesst mit den Erziehungsberechtigten und der Betreuungsperson eine Betreuungsvereinbarung ab, in welcher die Betreuungszeiten und weitere Abmachungen verbindlich geregelt werden. Die Betreuungsvereinbarung ist zusammen mit dem Reglement Kinderbetreuung und der Tarifliste Bestandteil der Vereinbarung des Vereins Kinderbetreuung Region Sursee mit den Erziehungsberechtigten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Kinderbetreuung Region Sursee und der Betreuungsperson wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Bestandteile des Arbeitsvertrages sind die Betreuungsvereinbarung und das vorliegende Reglement für die Kinderbetreuung.

5.1 Probezeit

Der erste Monat gilt als Probezeit. Während der Probezeit können sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Betreuungsperson die Vereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auflösen.

5.2 Abrechnung

Die Betreuungsperson führt für jedes Tageskind und den jeweiligen Betreuungsmonat ein Stundenrapport, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten und Übernachtungen eingetragen werden. Der Stundenrapport ist die Grundlage für die Rechnung an die Erziehungsberechtigten und für die Lohnzahlung an die Betreuungsperson. Die Stundenrapporte sind dem Verein jeweils bis zum letzten Tag des Monats einzureichen.

Weitere spezielle Spesen (z.B. Kosten für ÖV, Kilometerentschädigungen, Ausflüge, Hallenbad oder Museum usw. für vorgängig abgesprochene Ausflüge od. Begleitedienste) werden zwischen der Tagesfamilie und den Erziehungsberechtigten besprochen und geregelt. Die Tagesmutter ist selbst für den Einzug der vereinbarten Beträge verantwortlich. Wir empfehlen einen Kilometeransatz von 70 Rappen.

5.3 Tarife

Die Berechnungsgrundlage für die Betreuungskosten ist die Tarifliste.

5.4 Rechnungstellung

Der Verein erstellt die Rechnung monatlich auf Grund des Stundenrapportes der Betreuungsperson. Die Betreuungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen etc. sind in der Tarifliste festgehalten.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Versäumte Zahlungen werden mittels Kontoauszuges gemahnt. Bei der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.- erhoben und bei der dritten Mahnung eine Gebühr von CHF 50.-. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

5.5 Versicherungen

Die Versicherungen für die Betreuungspersonen sind im Personalreglement festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und verfügen über eine Haftpflichtversicherung (inkl. Einschluss Schäden gegenüber Person und Sachen während der Aufenthaltszeit in der Tagesfamilie).

6 Melde- / Schweigepflicht

6.1 Meldepflicht durch den Verein

Betreuungspersonen sind gemäss Art. 12 der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) meldepflichtig. Die Vermittlung übernimmt die Meldepflicht an die zuständige Wohngemeinde der Tagesfamilien.

6.2 Schweigepflicht

Die Tagesfamilien, die Erziehungsberechtigten und der Verein sind zur Geheimhaltung wie auch zur Wahrung der berechtigten Interessen verpflichtet. Sie haben gegenüber Dritten über Alles zu schweigen, was ihnen während und auch nach der Betreuung anvertraut wird oder was sie lesen oder sehen. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Auflösung der Vereinbarung gebunden, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist. Die beteiligten Personen sind jedoch berechtigt bzw. verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgender strafbarer Handlung erhalten.


7 Schlussbestimmungen

Der Verein Kinderbetreuung Region Sursee behält sich vor das Reglement neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden den Erziehungsberechtigten und Betreuungsperson frühzeitig mitgeteilt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.





.....
Leitung Betreuungsangebote
Manuela Albisser

Administration
Gabriela Strähl

Präsidium
Regina Portmann